

FINANZORDNUNG

des Kleinkaliber-Schützenvereins „St. Martin“ Zeutern e.V.
vom 23. Juli 2021

Die Hauptversammlung des KKS Zeutern hat am 23. Juli 2021 gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung nachfolgende Finanzordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt

- a) die Festsetzung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Festsetzung und Erhebung von zusätzlichen Beiträgen durch die Abteilungen des Vereins,
- c) die Festsetzung und Erhebung evtl. Benutzungsentgelte,
- d) die Festsetzung und Erhebung evtl. notwendig werdender Umlagen,
- e) die Führung und Prüfung der Kassen des Vereins und dessen Abteilungen.

§ 2

Mitgliedsbeiträge

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung sind alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Inhaber eines Ehrenvorstandsamtes (z.B. Ehren-OSM) – zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Verein ist gegenüber den übergeordneten Sportverbänden zur Zahlung von Verbandsbeiträgen und/oder Umlagen verpflichtet, wobei kein Unterschied zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern besteht. Aus diesem Grund wird auch vereinsintern ein einheitlicher Beitrag erhoben.
- (2) Der von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird u.a. nach Altersklassen festgelegt und als Jahresbeitrag erhoben. Mitglieder, die während des Jahres dem Verein beitreten, zahlen den vollen Beitrag, da der Verein auch mit den vollen Beiträgen der übergeordneten Sportverbände belastet wird. Es werden folgende Beitragsklassen festgelegt:
 - a. Erwachsene ab 21 Jahre (Schützen-, Damen-, Alters- und Seniorenklasse)
 - b. Mitglieder der Jugendabteilung (12 – 20 Jahre)
 - c. Ehe- oder Lebenspartner
- (3) Beitragsfrei sind folgende Mitglieder:
 - a. Ehrenmitglieder und Ehren-Vorstandsmitglieder,
 - b. Kinder unter 12 Jahren, sofern sie nicht mit Sondergenehmigung aktiv schießen dürfen,
 - c. in Familien das zweite und alle weiteren Kinder bis 20 Jahre,
 - d. Mitglieder im Rahmen des Schützenaustauschs mit anderen Vereinen, sofern mit dem Stammverein Gegenseitigkeit besteht, d.h. die Mitglieder des KKS Zeutern dort auch beitragsfrei gestellt werden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird in den einzelnen Beitragsklassen wie folgt festgesetzt:

BK	Beschreibung	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
1	Erwachsene ab 21 Jahre	4,00 €	48,00 €
2	Mitglieder der Jugendabteilung (12 – 20 Jahre)	2,00 €	24,00 €
3	Ehe- bzw. Lebenspartner	3,00 €	36,00 €

BK = Beitragsklasse

§ 3 Abteilungsbeiträge

- (1) Die Abteilungen des Vereins - mit Ausnahme der Jugendabteilung - sind berechtigt, eigene Abteilungsbeiträge festzusetzen, die im Rahmen des Beitragseinzugs durch den Hauptverein miterhoben werden können. Es können – wie beim Mitgliedsbeitrag – Altersklassen gebildet werden.
- (2) Die Höhe der Abteilungsbeiträge ist in einer Abteilungsversammlung festzulegen, die so rechtzeitig stattzufinden hat, dass Beitragsänderungen mit in die Tagesordnung zur Hauptversammlung des KKS Zeutern aufgenommen werden können. In der Regel sollte dies spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung erfolgen.
- (3) Die Abteilungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Böllerschützengruppe "Zeuterner Freischärler" 25,00 €
 - b) Abteilung Sommerbiathlon 0,00 €

§ 4 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:
 - a) Gaststätte allein 150,00 €
 - b) Gaststätte mit Saal 250,00 €
 - c) Benutzung der oberen Terrasse zusätzlich 50,00 €Die Küche, die Sanitäranlagen, die vordere kleine Terrasse und der Innenhof dürfen immer mit genutzt werden.
- (2) Die vom Benutzer zu stellende Kautions wird auf 80,00 € festgesetzt.

§ 5 Umlagen

- (1) Der Verein ist berechtigt, aus besonderem Anlass, insbesondere bei einem erhöhten Finanzbedarf aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, von den Mitgliedern eine einmalige oder zeitlich befristete Umlage zu erheben.
- (2) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Betrag hat sich an dem entstandenen Finanzbedarf zu orientieren. Es gelten jedoch folgende Höchstgrenzen:
 - a) **bei einmaligen Umlagen:** Höchstens das Fünffache eines Mitgliedsbeitrags in der jeweils maßgeblichen Beitragsklasse.
 - b) **bei zeitlich befristeten Umlagen:** Hier handelt es sich in der Regel um Investitionsumlagen. Der jährlich zu zahlende Umlagebetrag bemisst sich nach Buchstabe a). Der zeitliche Rahmen für die Zahlung der Umlage sollte fünf Jahre nicht überschrei-

ten. Zulässig sind, bei entsprechender Anpassung der zu leistenden Zahlungen maximal 10 Jahre.

§ 6 Gebühren

Der Verein kann im Mahnverfahren eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erheben.

§ 7 Spenden

- (1) Der Verein kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben Spendenaktionen durchführen sowie Spenden von seinen Mitgliedern und außenstehenden Dritten annehmen. Dabei sind die im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben der Finanzverwaltung zu beachten. Für die Spendenverwaltung ist nach Möglichkeit ein eigenes Bankkonto einzurichten.
- (2) Die Spendenverwaltung obliegt dem Vereinskassier, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Diese sind auch zur Unterschrift der Spendenbescheinigungen berechtigt.
- (3) Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, für ihren Bereich Spenden einzuwerben. Die Spenden sind ausschließlich vom Hauptverein zu vereinnahmen, der sie an die jeweilige Abteilung weiterleitet. Spendenbescheinigungen hierüber dürfen nur vom Hauptverein erteilt werden.

§ 8 Zahlungserleichterungen

- (1) Tritt bei einem Mitglied eine unverschuldete Notlage ein oder befindet es sich ab dem 21. Lebensjahr noch im Studium, Schul- oder Berufsausbildung, kann auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand eine der Situation angemessene Ratenzahlung, Ermäßigung oder in besonderen Fällen auch eine Befreiung von fälligen Zahlungen, eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Oberschützenmeister des Vereins zu richten und kurz zu begründen. Das betroffene Vereinsmitglied kann in einer speziell einberufenen Sitzung mündlich zum Antrag gehört werden.
- (2) Die besondere Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen wird für höchstens fünf Jahre, die Beitragsbefreiung für höchstens drei Jahre gewährt. Fallen die Gründe hierfür zu einem früheren Zeitpunkt weg, ist der Verein unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt diese Information, können die entgangenen Beiträge nacherhoben werden.

§ 9 Zahlungsverfahren für Beiträge, Umlagen und Spenden

- (1) Neu eintretende Mitglieder verpflichten sich gegenüber dem Verein durch Erteilung eines SEPA-Basislastschrift-Mandats für wiederkehrende Zahlungen zur Einziehung fälliger Zahlungen im Bankeinzugsverfahren. Bestandsmitglieder, welche nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, erhalten jeweils eine Rechnung über die fälligen Zahlungen und sind verpflichtet, die entsprechenden Beträge auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Barzahlungen werden nicht angenommen. Freiwillige Spenden, die außerhalb einer zentral veranlassten Spendenaktion geleistet werden, sind auch in Form von Bargeld möglich.

- (2) Jedes Mitglied ist gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung dafür verantwortlich, dass der Verein zu jeder Zeit über die für den Beitragseinzug und andere Zahlungsabwicklungen erforderlichen aktuellen Daten verfügt. Hierzu gehören insbesondere die genaue Anschrift sowie beim Vorliegen einer Ermächtigung zum Einzug des Beitrags mittels Banklastschrift auch die Bankverbindung. Entstehen dem Verein aufgrund unterbliebener Änderungsmeldungen zusätzliche Kosten, werden diese dem jeweils betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern ein Mitglied, welches seinen Beitrag noch durch Überweisung oder Einzahlung bei der Bank entrichtet, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beitragsrechnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, erfolgt eine Mahnung ohne zusätzliche Gebühr. Bleibt diese Mahnung unbeachtet, erfolgt nach einem weiteren Monat die Streichung der Mitgliedschaft gemäß § 13 der Satzung. Der ausstehende Betrag kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands im gerichtlichen Mahnverfahren begetrieben werden.
- (4) Können bei Mitgliedern, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, fällige Zahlungen nicht eingezogen werden (z.B. wegen fehlender Kontodeckung, unbekannter Änderung der Bankverbindung u.a.), erhalten diese für das laufende Jahr den Status von Barzahlern. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 3.

§ 10

Kassenführung des Vereins und seiner Abteilungen

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist Aufgabe des Vereinskassiers und seines Stellvertreters. Dem stellvertretenden Vereinskassier obliegt dabei insbesondere die Mitgliederverwaltung sowie der Einzug der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zahlungen der Mitglieder. Mit der Mitgliederverwaltung und den damit zusammenhängenden Aufgaben kann auch ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied beauftragt werden.
- (2) Die Führung der Buchhaltung hat nach den allgemein anerkannten "Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung" (GoB) zu erfolgen und ist möglichst kurzfristig auf elektronische Buchführung umzustellen. Für jede Buchung muss ein Beleg (ggfs. Sammelbeleg) angelegt werden. Die Belege sind chronologisch zu buchen und fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Die Kassenführung in den Abteilungen obliegt dem Abteilungskassier und beschränkt sich auf die ausschließlich abteilungsbezogenen Kassengeschäfte. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch festzuhalten. Die Belege sind chronologisch zu verbuchen und fortlaufend zu nummerieren. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein. Zur Erstellung des Jahresabschlusses sind die Kassenbücher und Belege der Abteilungen dem Vereinskassier zu übergeben. Für den Jahresabschluss innerhalb der Abteilung ist der Abteilungskassier verantwortlich.
- (4) Für jede Abteilung ist ein eigenes Bankkonto einzurichten. Dieses muss auf den Namen des Vereins lauten und kann mit einem auf die Abteilung hinweisenden Unterscheidungsmerkmal versehen sein. Die Einrichtung der Abteilungskonten kann nur durch die hierzu befugten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Dem Abteilungskassier wird unter Berücksichtigung der hierfür maßgebenden Regelungen der Bank Verfügungsvollmacht erteilt. Neben dem Bankkonto können die Abteilungen auch eine Barkasse führen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Gemäß § 24 der Satzung unterliegen die Haupt- und Abteilungskassen der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Der Prüfungstermin wird durch den Vereinskassier mit den Abteilungsleitern und Kassenprüfern vereinbart und sollte so frühzeitig festgesetzt werden, dass die Bereinigung evtl. festgestellter Unstimmigkeiten rechtzeitig vor der Hauptversammlung möglich ist. Die Kassenbücher, Belege und der evtl. Bargeldbestand jeder Abteilung sind dem Vereinskassier rechtzeitig zur Überprüfung durch die Kassenprüfer auszuhändigen.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf alle buchhaltungsrelevanten Unterlagen (Kassenbücher; bei Buchführung per EDV die entsprechenden Ausdrucke, Kassenbelege, Kontoauszüge über Giro-, Spar-, Festgeld- und andere Konten sowie evtl. Bargeldbestände).

Ubstadt-Weiher/Zeutern, am 23. Juli 2021
gez. Carmen Würges
Oberschützenmeisterin